



Bekanntmachung

Nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marcus Willen

Satzung **der Stadt Lönninge über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende** **Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Lönninge in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Lönninge.

§ 2 **Gegenstand**

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts hergestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lönninge ausnahmsweise zulassen, dass die Herstellung der Einstellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt Lönninge ersetzt wird. Zur Zahlung des Geldbetrages sind der Bauherr und die nach § 56 NBauO Verantwortlichen als Gesamtschuldner verpflichtet, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 3 **Bemessung des Geldbetrages**

Die Höhe des Geldbetrages bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Ablösenden daraus erwächst, dass er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht. Für Ablösungen wird der Geldbetrag nach der Formel:

Ein um 10 % erhöhter Bodenrichtwert der jeweils gültigen Bodenrichtwertkarte x Stellplatzfläche von pauschal 25 m² + Herstellungskosten

ermittelt.

§ 4 Ermittlungsgrundlagen

1. Der zur Ermittlung des Geldbetrages heranzuziehende Richtwert ergibt sich aus der jährlich von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte Niedersachsen (GAG Nds.) zu erstellenden Bodenrichtwertkarte. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Bodenrichtwertkarte.
2. Sofern für ein Baugrundstück mehrere Bodenrichtwerte bestehen, sind die beantragten Nutzungsflächen gemäß dem Bauantrag den jeweiligen Bewertungszonen zuzuordnen und dementsprechend der Ablösebetrag zu ermitteln.
3. Sofern für ein Baugrundstück kein Bodenrichtwert festgestellt ist, ist der dem Vorhaben, welches den Stellplatz auslöst, nächstgelegene Bodenrichtwert anzusetzen.
4. Die in § 3 bezeichneten Herstellungskosten werden pauschal mit 2.200,00 € festgesetzt.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird fällig mit dem Abschluss des Ablösevertrages.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung in der Fassung der 2. Änderung vom 22.06.1992 außer Kraft.

Marcus Willen
Bürgermeister